

Einführung in die Tradentenkritik

Al-ğarḥ wa-t-ta' dīl

Muhamet Ziberi



HADİTH
WISSENSCHAFTEN

Einführung in die Tradentenkritik (*al-ğarḥ wa-t-ta' dīl*) Teil 1

Von

MUHAMET ZIBERI

Vorwort

Die Sunna des Propheten Muḥammad (ﷺ) ist die zweite normative Quelle des Islams. Sie dient dazu, die oftmals allgemein gehaltenen koranischen Rechtssprüche zu erklären, zu erweitern und zu ergänzen.

Neben der Frage nach ihrer Normativität ist auch die nach ihrer Authentizität ein kontrovers diskutiertes Thema. Während in den westlichen Islamwissenschaften die Historizität und sozio-kulturellen Charakteristika der Sunna im Vordergrund stehen und somit die Authentizität und die damit zusammenhängende Universalität in Frage gestellt wird, legen muslimische Gelehrte nach wie vor viel Wert auf die in der islamischen Tradition entwickelten Hadithwissenschaften, die es erlauben, die Authentizität von Hadithen nach genuin islamischen Kriterien zu beurteilen. Die Besonderheit der Hadithwissenschaften liegt sowohl in ihrer Exaktheit als auch in ihrer historischen Entwicklung: Ihre Exaktheit ist auf ihre ausgereiften und praxistauglichen Methoden zurückzuführen, während ihre historische Entwicklung als mit dem Vorhaben der Bewahrung der Sunna verwoben zu begreifen ist. Im Gegensatz zur historisch-kritischen Methode, bei der das nicht mehr vorliegende Original anhand der heute vorliegenden Texte zu rekonstruieren versucht wird, bildeten sich die Hadithwissenschaften bereits zur Zeit der ersten Tradierungen aus.

Das aus beiden Ansätzen resultierende Spannungsverhältnis zwischen einer in der Außenbetrachtung zu verortenden orientalistischen Perspektive und einer aus der Innenbetrachtung sich der Einzigartigkeit der Hadithwissenschaften bewusst seienden Perspektive macht gerade den Verstrickungszusammenhang des islamwissenschaftlichen Diskurses der Moderne aus. Dieser Diskurs reicht weit über die Frage nach der Authentizität von Hadithen hinaus, ja, er strahlt in jede andere islamwissenschaftliche Disziplin aus, die im Kontext der modernen westlichen Wissenschaften einer Neubetrachtung unterliegt.

Voreingenommene Perspektiven dieses Diskurses können nur überwunden werden, wenn die Hadithwissenschaften in einer ihr und der muslimischen Innenperspektive gerecht werdenden Darstellung präsentiert werden. Dies charakterisiert eines der Hauptziele dieses Projektes, das sich der Herausforderung stellt, die Hadithwissenschaften in einer den modernen wissenschaftlichen Standards genügenden Form dem interessierten Leser vorzustellen.

Die Grundlage der hier dargestellten Hadithwissenschaften bilden die klassischen arabischsprachigen Publikationen und Lehrinhalte der bekannten sunnitischen Hadithgelehrten. Diese werden bei der Darstellung als Primärquelle berücksichtigt, doch werden darüber hinaus auch aktuelle Veröffentlichungen herangezogen. Als Sekundärquelle dienen Abhandlungen in deutscher und englischer Sprache. Sie bieten den Vorteil, dass auch nicht arabischsprachige Leser sich selbstständig zusätzlich zu unseren Ausfüh-

rungen auf dieser Seite in bestimmten Themen vertiefen können. Insbesondere können von diesen Sekundärquellen auch Studierende deutscher islamwissenschaftlicher Studiengänge profitieren.

Abstract

Der folgende Beitrag gibt einen Einblick in die Disziplin der Tradentenkritik (*al-ğarḥ wa at-tādīl*: Kritik und Lob) und führt in die grundlegenden Terminologien ein, die ihr und ihren wesentlichen Fragestellungen zugrunde liegen. Dazu gehört insbesondere die Darstellung der wichtigsten Grundsätze, anhand derer die Hadithgelehrten die Zuverlässigkeit von Tradenten (Sg. *rāwī*, Pl. *ruwāh*) bewerten.

Einleitung

Die Tradentenkritik wird allgemein als eine der bedeutsamsten Disziplinen der Hadithwissenschaften betrachtet, ohne die die Authentizität von Überlieferungen nicht gesichert festgestellt werden könnte.

Wie in der Einführung¹ verdeutlicht wurde, besteht ein Hadith aus zwei wesentlichen Grundelementen: aus der Überlieferungs-/Tradentenkette (*sanad*) und dem überlieferten Inhalt (*matn*). Die Tradentenkritik beschäftigt sich in erster Linie mit der Überlieferungskette. Aufgrund der Unverzichtbarkeit der Tradentenkette wird die Tradentenkritik zu einer ebenso unverzichtbaren Disziplin. Im Detail befasst sie sich mit der Kritik von Tradenten mit der Intention, sowohl den Grad ihrer Glaubwürdigkeit (*adālah*) als auch den ihrer Merkfähigkeit (*dabt*) festzustellen.

Werden Glaubwürdigkeit und Merkfähigkeit eines Tradenten positiv bewertet, so wird er als zuverlässig (*tiqah*, *ṣadūq*, etc.) bezeichnet, andernfalls als unzuverlässig (*ḍāʿif*, *sayyīʾ al-ḥifẓ* etc.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung dieser beiden Charakteristika in jedem Fall differenziert ausfällt.

Die Anfänge der Tradentenkritik sind auf das erste islamische Jahrhundert zu datieren. Als die Ära des dritten Kalifen Uṭmān im 1./7. Jahrhundert ihr Ende nahm, wurde erstmalig das Aufkommen erfundener Berichte wahrgenommen. Diese hatte die steigende Kritik der Gefährten bei ihren jeweiligen Überprüfungen zur Folge.²

Definition von *al-ḡarḥ*

Im arabischen Sprachgebrauch wird zwischen *al-ḡarḥ* und *al-ḡurḥ* unterschieden: *al-ḡarḥ* (als Verbalsubstantiv/*maṣdar*) verinnerlicht die Bedeutung ‚die Verwundung‘, *al-ḡurḥ* (als Substantiv) dagegen ‚die Wunde‘. Einige Linguisten führen weiter aus: mit *al-ḡarḥ* wird eine *metaphorische Verwundung* im Sinne einer verbalen Kritik zum Ausdruck gebracht, während *al-ḡurḥ* in der Regel eine *physische Wunde* bezeichnet³.

In den Hadithwissenschaften bezeichnet *al-ḡarḥ* die kritische Bewertung der Glaubwürdigkeit (*al-adālah*) und Merkfähigkeit (*ad-dabt*) eines Tradenten, welche zur Folge hat, seine Überlieferung 1. manchmal/teilweise oder 2. *in der Regel* als schwach zu bezeichnen, oder 3. die dazu führt, dass jegliche Überlieferungen von ihm abgelehnt werden.⁴

1. Zum einen wird die Überlieferung eines Tradenten als *manchmal/teilweise schwach* bezeichnet, wenn die Klassifikation seiner Zuverlässigkeit als durchschnittlich ausfällt (*ṣadūq sayyīʾ-ul-ḥifẓ*: glaubwürdig mit schwacher Merkfähigkeit). Dies in der Hinsicht, dass er ein schwaches Merkvermögen

¹ <https://hadithwissenschaften.de/hadithwissenschaften/einfuehrung>.

² Mehr dazu im Text über die Hadithkritik: <https://hadithwissenschaften.de/hadithwissenschaften/hadithkritik>.

³ Ibn Manẓūr: *Lisān al-arab*, Bd. 2, S. 422 und az-Zabīdī: *Tāǧ al-arūs*, Bd. 2, S. 130.

⁴ Vgl. ʿAbdufazīz ʿAbdullaṭīf: *Ḍawābiṭ al-ḡarḥ wat-tādīl*, S. 23.

besitzt und ihm mehrfach Fehler beim Tradieren unterlaufen sind, sodass die Produktion (vieler) weiterer Fehler nicht ausgeschlossen werden kann, gar sehr wahrscheinlich ist. Eine Überlieferung, die einen solchen Tradenten in der Tradentenkette beinhaltet, kann aber trotz dessen noch als akzeptabel (*ḥasan li ġayrihi*: gut aufgrund anderer)⁵ eingestuft werden, wenn der Tradent in dieser bestimmten Überlieferung mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Fehler begangen hat. Ein Hinweis wäre eine stützende Alternativüberlieferung.

2. Des Weiteren wird die Überlieferung eines Tradenten *in der Regel* als *schwach* bezeichnet, wenn der Tradent als unzuverlässig (*ḍaʿīf*) klassifiziert wird. Seine Überlieferungen werden dann in der Regel abgelehnt (*taḍfif muṭlaq*: uneingeschränkte Kritik). Jedoch besteht die Möglichkeit, dass eine dieser Überlieferungen durch andere Tradentenketten oder Überlieferungen bestärkt wird, wodurch sie dann schlussendlich als akzeptabel klassifiziert werden kann (*ḥasan li ġayrihi*). Ebenso ist es möglich, dass ein Tradent nur in bestimmten Fällen als unzuverlässig eingestuft wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Unzuverlässigkeit auf Zeit, Ort oder ausgewählte Lehrer beschränkt ist (*taḍfif muqayyad*: eingeschränkte Kritik). So findet man Tradenten, die nur bei einigen Lehrern, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten als unzuverlässig bezeichnet werden, während sie sonst im Allgemeinen jedoch als zuverlässig gelten.

In Bezug auf den zeitlichen Aspekt ist anzuführen, dass Tradenten in bestimmten Perioden zuverlässiger sein können als zu anderen. Oftmals kann dabei ein Zusammenhang zu dem Alter der Tradenten hergestellt werden. Denn je älter der Tradent ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit von eingebüßter Merkfähigkeit.

Darüber hinaus ist bezüglich des Ortes und/oder der Zeit zu bemerken, dass es Vorfälle gab, in denen Tradenten aufgrund von Einschränkungen unterschiedlichster Natur (z.B. Regen, Überschwemmung, Brand, etc.) keinen Zugriff mehr auf ihre Verschriftlichungen hatten und so nicht mehr in der Lage waren, sich fehlerfrei an die verschriftlichen Inhalte zu erinnern. Auch kam es vor, dass Tradenten, die sich beim Tradieren üblicherweise auf Manuskripte stützen, zu speziellen Gegebenheiten aus dem Gedächtnis tradierten (z.B. auf der Reise) und es dabei nicht vermochten, die tradierten Inhalte präzise wiederzugeben.

Ebenso lässt sich feststellen, dass manche Tradenten den Hadithsitzungen diverser Lehrer beiwohnten, aber nur bei ausgewählten von ihnen schriftliche Manuskripte anfertigten. So konnte es aufgrund schlechter Merkfähigkeit dazu kommen, dass sie bei den Lehrern, bei denen sie auf ihr Gedächtnis angewiesen waren, vermehrt Fehler begangen, wohingegen sie für die von den Manuskripten stammenden Hadithen als zuverlässig galten.

Anmerkung: Beizeiten wird ein Tradent der mittleren Stufe an Zuverlässigkeit mit einem Tradenten der höchsten Stufe verglichen. Ersterer wird im

⁵ Ein *ḥasan li ġayrihi*-Hadith besitzt die niedrigste Stufe der Authentizität. Dies, da sie zwar von anderen Überlieferungen gestützt wird, sie vom Ursprung her jedoch schwach ist. In der Gesamtbewertung ist die Wahrscheinlichkeit ihrer Authentizität größer als ihre Unauthentizität.

Vergleich zu letzterem oft mit Schwächen charakterisiert, obwohl er in Wirklichkeit nicht als schwacher Tradent zu bezeichnen ist (*tadīf nisbī*).

3. Zuletzt ist zu erwähnen, dass die Überlieferung eines Tradenten ausnahmslos abgelehnt wird, wenn er als *sehr schwach* (*ḍaīf ǧiddan*) gilt. Dies trifft auf jenen Tradenten zu, dem die Glaubwürdigkeit oder Merkfähigkeit vollständig abgesprochen wurde. Diese Stufe unterscheidet sich von der vorherigen dadurch, dass die Überlieferungen dieser Stufe im Gegensatz zu denen der vorherigen nicht durch andere Tradentenketten oder Überlieferungen gestärkt werden können.

Definition von Lob (*at-ta' dīl*)

Aus linguistischer Sicht bedeutet *at-tadīl* ‚das Geraderichten‘ oder ‚etwas ins Gleichgewicht‘ bringen.⁶ Die fachspezifische Bedeutung von *at-tadīl* ist: „Die einen Tradenten als ‚zuverlässig‘ (glaubwürdig (*adl*) und merkfähig (*ḍābiṭ*)) auszeichnende Bewertung.“⁷ Ein solches Lob führt dazu, dass die Überlieferungen des Tradenten in der Regel als authentisch zu bezeichnen sind.

Glaubwürdig und vertrauenswürdig (*adl*) ist jemand, der gemäß islamischen Ansichten moralische Integrität (*adāla*) besitzt. Dazu gehören aus islamisch-theologischer Sicht die folgenden Eigenschaften: das Bekenntnis zum Islam, das Erreichen der Pubertät, die psychische Gesundheit, das Fernhalten von großen und das Nicht-Beharren auf kleinen Sünden⁸, die Anständigkeit bzw. das Freisein von Charakteristika, die zur Unanständigkeit führen.⁹

Das Bekenntnis zum Islam und das Erreichen der Pubertät werden dabei ausschließlich für den Zeitpunkt des Tradierens vorausgesetzt. Das heißt, dass Berichte/Handlungen, die betroffene Personen vor der Annahme des Islams oder vor der Pubertät hörten/sahen, angenommen werden, sofern die restlichen Bedingungen zum Zeitpunkt des Tradierens erfüllt sind. Es gab viele Prophetengefährten, die aus ihrer vorislamischen Zeit Hadithe über den Propheten (ṣ) überlieferten und dies auch über Inhalte, die sie vor ihrer Pubertät erreichten.¹⁰

Definition von Merkfähigkeit (*ad-ḍabṭ*)

Ein Tradent gilt als merkfähig (Adjektiv: *ḍābiṭ*), wenn er Hadithe wortgetreu weitertradiert. Dabei bezieht sich die Merkfähigkeit auf den gesamten Tradierungsprozess: Angefangen vom Hören, über das Bewahren bis hin zum Weitertradiieren. Es sind an dieser Stelle zwei Methoden anzuführen,

⁶ Ibn Manzūr: *Lisān al-arab*, Bd. 11, S. 432.

⁷ Vgl. ʿAbdufazīz ʿAbdullaṭīf: *Ḍawābiṭ al-ǧarḥ wat-tadīl*, S. 24.

⁸ Die Differenzierung zwischen kleinen und großen Sünden ist ein wesentlicher Bestandteil der islamischen Glaubenslehre. Große Sünden sind diejenigen, über die im Koran oder in der Sunna bestimmte Strafen (im Diesseits oder im Jenseits) ausgesprochen wurden. Dazu gehören z. B. Mord, Raub, und Unzucht.

⁹ Vgl. Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Mārifatu anwāi ʿulūmi-l-ḥadīṭ*, S. 218 (auch bekannt als *Muqaddima Ibn aṣ-Ṣalāḥ*); Ibn Haǧar: *Nuzḥat an-naẓar*, S. 29; as-Sahāwī: *Faḥḥ al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 287.

¹⁰ Vgl. Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 241.

mit derer ein Tradent Hadithe bewahren kann. Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen entsprechen dabei dem höchsten Grad an Merkfähigkeit:¹¹

1. Das Auswendiglernen: Der Tradent muss wachsam sein und über eine starke Merkfähigkeit verfügen. Das bedeutet im Optimalfall, dass er alles, was er an Überlieferungen von seinem Lehrer vernimmt, auswendig lernt. Der Tradent muss in der Lage sein, wann immer er will bzw. wann immer er dazu aufgefordert wird, die Überlieferungen und ihre Überlieferungsketten wortgetreu wiederzugeben. Falls er sich der genauen Wortwahl nicht sicher ist, so muss er zumindest synonyme Bedeutungen wiedergeben können.
2. Die Niederschrift: Der Tradent muss das ihm Diktierte auf Richtigkeit überprüfen, es mit dem originalen Manuskript abgleichen und, im Falle des Bestehens von Abweichungen, korrigieren. Darüber hinaus muss die Niederschrift bis zum Weitertradieren vor Entfernungen oder Hinzufügungen geschützt werden.

Das Erfordernis von Glaubwürdigkeit (*al-‘adālah*) und Merkfähigkeit (*aḍ-ḍabt*)

Unter den Hadithgelehrten besteht ein Konsens, dass ein Tradent glaubwürdig und merkfähig sein muss, um als zuverlässig eingestuft zu werden. Das Erfordernis der Glaubwürdigkeit eines Tradenten wird von dem folgenden Koranvers abgeleitet: „*O die ihr glaubt, wenn ein Frevler zu euch mit einer Kunde kommt, dann schafft Klarheit.*“¹² Wenn also ein Frevler mit einer Kunde kommt, so muss die Korrektheit des Inhaltes der Mitteilung sichergestellt werden. Ausgehend von diesem Vers wird folglich die Schlussfolgerung gezogen, dass Botschaften von jemandem, der nicht als Frevler eingestuft werden kann und dessen Zuverlässigkeit festgestellt wurde, angenommen werden können. Des Weiteren ist für Hadithgelehrte das Hinterfragen von Mitteilungen *religiösen* Inhaltes relevanter als jenes von Mitteilungen nicht-religiösen Inhaltes zu hinterfragen. Dies gehört zu dem im Koranvers angesprochenen ‚Schaffen von Klarheit‘.

Ferner wird über die Glaubwürdigkeit hinaus verlangt, dass ein Tradent merkfähig ist bzw. in diesem Aspekt Zuverlässigkeit besitzt. Dazu wird der folgende *mutawātir*-Hadith des Propheten (ṣ) herangezogen, in dem er sagte: „*Möge Allah [das Gesicht eines] jemanden erhellen, der meine Aussage hört, sie auswendig lernt, bewahrt und sie weitererzählt. Denn es kann sein, dass jemand, der [meine Aussage] Wissen bewahrt, kein vertieftes Verständnis dar-*

¹¹ Vgl. ‘Abdulaziz ‘Abdullaṭīf: *Ḍawābiṭ al-ḡarḥ wat-taḍīl*, S. 26.

¹² Koran: Sure 49 Vers 6. Übersetzung von Bubenheim & Elyas. Wenn nicht anders erwähnt, so wurde diese Übersetzung herangezogen.

über hat; und es kann sein, dass jemand, der Wissen bewahrt, es jemanden weitergibt, der ein besseres Verständnis darüber hat.“¹³ In einer anderen Version heißt es: „der etwas von uns hört und es wie er es hörte weiter übermittelt...“¹⁴ Hieraus lässt sich entnehmen, dass das Bewahren der Aussagen des Propheten (ﷺ) – wozu das Auswendiglernen oder die Verschriftlichung gehören – genauso wichtig ist wie das präzise Übermitteln (so, wie es gehört/gesehen wurde).

Die islamrechtliche Erlaubnis zur Tradentenkritik

Grundsätzlich ist die (öffentliche) Kritik von Glaubensbrüdern islamrechtlich verboten. Sie zählt zur *üblen Nachrede* (*al-ğībah*). Im Koran wird ihr der sündenvolle Charakter zugeschrieben: „...und führt nicht üble Nachrede übereinander. Möchte denn einer von euch gern das Fleisch seines Bruders, wenn er tot sei, essen?“¹⁵ Aufgrund dessen wird die Frage aufgeworfen, wie die Hadithgelehrten die Tradentenkritik rechtfertigen können, bei der ja Glaubwürdigkeit und die Zuverlässigkeit von Tradenten (öffentlich) preisgegeben wird. Die Hadithgelehrten belegen dies neben dem Verweis auf die Notwendigkeit¹⁶ auch anhand einiger Vorfälle zur Zeit des Propheten (ﷺ), in denen Menschen im Rahmen bestimmter Umstände kritisiert wurden. Es wird zum Beispiel der folgende authentische Hadith berichtet: Als Muāwiyā b. Abī Sufyān und Abū Ğāhm die Hand von Fāṭima b. Qays anhielten, bat sie den Propheten (ﷺ) um Ratschlag. Der Prophet (ﷺ) erwähnte negative Eigenschaften über beide, die für die Heirat von Relevanz wären und eine Entscheidung beeinflussen würden. Er sagte: „Abu Ğāhm lässt den Stock nicht aus seiner Schulter runter; Abū Muāwiyā ist arm. Heirate am besten Ṭsāmah b. Zayd.“¹⁷ Hier wurden negative Eigenschaften über die beiden Gefährten erwähnt, welche jedoch entscheidend für das weitere Leben von Faṭima waren. Hier kritisierte der Prophet (ﷺ) zwei Muslime aufgrund dringender Notwendigkeit für das positive Interesse einer einzigen Person. So ist das Bewahren der Interesse der Allgemeinheit hinsichtlich der Religion wichtiger.

Die Phasen der Tradentenbeurteilung

Die Hadithgelehrten differenzieren hinsichtlich der Tradentenbeurteilung zwei verschiedene Phasen.

1. Die erste Phase umfasst den Zeitraum der Überlieferung (*ʿaṣr ar-riwāya*), d.h. die Periode, in der die Hadithsammlungen entstanden und die Hadithgelehrten die Tradenten miterlebten. Sie standen miteinander in Kontakt

¹³ Abū Dāwūd: *as-Sunan*, Nr. 3660; at-Tirmidī: *as-Sunan*, Nr. 2656. Dieser Hadith wurde von mehr als 20 Prophetengefährten über verschiedene Überlieferungsketten mehrfach überliefert und wird deshalb als *mutawātir* klassifiziert. Siehe: ʿAbdulmuḥsin al-ʿAbbād: *Dirāsāt ḥadīṭ naḍḍara Allāhu imrān*.

¹⁴ Ibid., S. 48.

¹⁵ Koran: Sure 49 Vers 12.

¹⁶ Siehe An-Nawawī: *Šarḥ Ṣaḥīḥ Muslim*, Bd. 16, S. 142; Ibn Ḥaǧar: *Fath al-bārī*, Bd. 10, S. 472.

¹⁷ Muslim: *as-Sahih*, Nr. 3690.

und wussten in den meisten Fällen wie sie einzustufen waren, wie stark ihre Merkfähigkeit war, ob sie sich auf handschriftlichen Manuskripten stützen und von wem sie überlieferten. Falls die Hadithgelehrten einen Tradenten prüfen wollten, gab es somit die Möglichkeit, sie direkt zu testen. Meist wurde dies getan, ohne auf solche Tests hinzuweisen, sondern sie urteilten direkt: ‚zuverlässig‘ oder benutzten ähnliche Wörter. Die Evaluation dieser Phase stellt die Grundlage für weitere bei Notwendigkeit Prüfungen dar. Dies, auch wenn es nicht immer detaillierte Angaben für die Beurteilungsgründe gab.

2. Die zweite Phase beinhaltet den Zeitraum nach Entstehung der meisten Hadithsammlungen und *riğāl*-Literatur. Die Hadithgelehrten dieser Phase bezogen sich auf die Evaluation der Hadithgelehrten der ersten Phase, allerdings überprüften auch sie die Tradenten und wandten ähnliche Methoden an, wobei die Möglichkeit nicht vorhanden war, sie direkt zu testen. Sie taten dies, indem sie das vorhandene Überlieferungsmaterial, das sie zur Verfügung hatten, auswerteten.

Die Evaluation eines Tradenten

Damit ein Tradent auf Zuverlässigkeit hin evaluiert werden kann, müssen bestimmte Schritte beachtet werden. Anzumerken ist jedoch an dieser Stelle, dass die Prophetengefährten gemäß sunnitischer Sicht von dieser Evaluation befreit sind. Dies liegt daran, dass sie ausnahmslos als glaubwürdig gelten.¹⁸ Des Weiteren wird daraus geschlossen, dass aus der Glaubwürdigkeit der Prophetengefährten direkt auch ihre Zuverlässigkeit in ihrer Eigenschaft als Tradenten folgt: im Falle einer schwachen Merkfähigkeit hätten sie diese gerade aufgrund ihrer Glaubwürdigkeit akzeptiert und das Tradieren von Hadithen unterlassen, an die sie sich nicht mehr präzise erinnern konnten.¹⁹ Dies bedeutet aber nicht, dass sie unfehlbar sind. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen sie, wie alle anderen Menschen auch, von menschlicher Fehlbarkeit betroffen sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie ein Ereignis oder eine Realität nur aus einer ganz bestimmten Perspektive wahrgenommen haben.²⁰ Jegliche bewusste

¹⁸ Laut Ibn 'Abdilbarr, Ibn aš-Šalāh, An-Nawawī und anderen besteht der Konsens, dass alle Prophetengefährten glaubwürdig waren (vgl. *al-Istīāb* 1/3; *at-Taqrīb wa-t-taysīr* S. 92; *Muqaddima*, S. 142). Dies bedeutet, dass es keine Prophetengefährten gibt, die gelogen haben oder verdächtig waren. Gharaibeh erwähnt in seiner Einführung zu Hadith (vgl. S. 94), dass der Gefährte al-Muğīra b. aš-Šūba laut Ibn Taymiyya gelogen haben soll. Allerdings wird hierfür keine Quelle angegeben. Ganz im Gegenteil schreibt Ibn Taymiyya ausdrücklich, dass auch wenn sie nicht fehlbar sind, so gab es keinen der absichtlich gelogen hat (vgl. *Minhāğ as-Sunna*, Bd. 1, S. 306 f.).

¹⁹ Dieses Prinzip wird für die nachfolgenden Tradentengenerationen so nicht übernommen, da sie keine direkten (Augen-)Zeugen des im Hadith tradierten Inhalts waren. Für sie gewinnt die Merkfähigkeit also an Bedeutung.

²⁰ Als Beispiel können hier die Hadithe erwähnt werden, die über die Heirat des Propheten (ﷺ) während des *ihrām*-Zustandes berichten. Ibn 'Abbās überliefert, dass der Prophet (ﷺ) im *ihrām*-Zustand heiratete (vgl. al-Buḥārī: 1837 und Muslim: 1410), wobei Abū Rāfi als Augenzeuge berichtet, dass die Heirat mit Maymūnah nicht im *ihrām*-Zustand stattfand (vgl. Musnad Aḥmad: 26656). Beide Überlieferungen sind authentisch, was bedeutet, dass keiner der Gefährten gelogen oder etwas

Täuschung ist jedoch bei den Prophetengefährten ausgeschlossen. Zurückgeführt wird dieses Charakteristikum auf einige Koranverse, in denen Gott die Prophetengefährten Lob und Seine Zufriedenheit über sie ausdrückt: „Allah hatte ja Wohlgefallen an den Gläubigen, als sie dir unter dem Baum den Treueid leisteten. Er wusste, was in ihren Herzen war, und da sandte Er die innere Ruhe auf sie herab und belohnte sie mit einem nahen Sieg“²¹. Aus diesem Lob Gottes wird die Glaubwürdigkeit der Prophetengefährten geschlussfolgert, denn es wird als unmöglich betrachtet, dass Er ungläubwürdige Menschen rühmen würde.

1. Identifizierung des Tradenten

Um auf Zuverlässigkeit hin überprüft werden zu können, muss ein Tradent zunächst richtig identifiziert worden sein.

Eine Problematik entsteht jedoch an dieser Stelle, wenn der entsprechende Tradent nicht explizit namentlich in einer Tradentenkette genannt wird. Dies geschieht beispielsweise durch Ausdrücke innerhalb der Tradentenkette, die die Form ‚ich hörte einen Mann‘ oder ‚jemand erzählte mir‘ aufweisen. In der Tradentenkritik wird dafür der Terminus *mubham* (unbenannt) genannt. Zudem kann es vorkommen, dass sich die Kennzeichnung eines Tradenten innerhalb der Tradentenkette lediglich durch die Angabe eines geläufigen Namens auszeichnet, den auch viele weitere Tradenten mit ihm teilen. Für diesen Fall findet die Bezeichnung *muhmal* (vernachlässigt) Verwendung. Wird ein Tradent in der Überlieferungskette gar nicht namentlich genannt oder nur teilweise, so gilt er als *mağhūl* (unbekannt). Eine Bewertung seiner Glaubwürdigkeit sowie Merkfähigkeit ist somit unmöglich, was zur Folge hat, dass die seine Überlieferung zunächst nicht als authentisch bewertet werden kann und somit abgelehnt werden muss.

Kann der nicht namentlich genannte Tradent mit hoher Wahrscheinlichkeit durch zusätzliche Faktoren identifiziert werden, besitzt gleichzeitig aber nur einen einzigen von ihm weitertradiierenden Schüler, so gilt er immer noch als *nicht sicher identifiziert* (*mağhūl al-āyn: nicht identifizierte Person*), wenn seine Zuverlässigkeit von keinem Hadithgelehrten positiv bewertet wurde. Erst das Vorhandensein von mehr als einem Schüler oder die Bestätigung seiner Glaubwürdigkeit sowie Zuverlässigkeit durch einen bekannten Hadithgelehrten²² hebt die Wahrscheinlichkeit für eine richtige Identifizierung. In diesem Fall wird der Tradent als *identifiziert* bezeichnet. Dennoch ist zu beachten, dass das alleinige Vorhandensein mehrerer Schüler (ohne

verdreht hat. Deshalb erklären einige Gelehrten bzw. andere Prophetengefährten die Version von Ibn'Abbās als ein Irrtum aufgrund seines jungen Alters, welches er zu der Zeit des Ereignisses hatte; oder er habe diese Geschichte von einem anderen so überliefert bekommen (vgl. Ibn al-Qayyim: *Zād al-mā'ād*: Bd. 5, S. 112 f.).

²¹ Koran, Sure 48, Vers 18. Auch folgender Koranvers wird in diesem Zusammenhang als Beweis herangezogen: „Die vorausgeeilten Ersten von den Auswanderern und den Helfern und diejenigen, die ihnen auf beste Weise gefolgt sind - Allah hat Wohlgefallen an ihnen, und sie haben Wohlgefallen an Ihm. Und Er hat für sie Gärten bereitet, durchweilt von Bächen, ewig und auf immer darin zu bleiben; das ist der großartige Erfolg.“ (Sure 9, Vers 100.)

²² Die Eigenschaften eines solchen Hadithgelehrten werden weiter unten aufgeführt.

die positive Bewertung eines bekannten Hadithgelehrten) keine Glaubwürdigkeit und/oder Zuverlässigkeit über die Identifizierung hinaus impliziert. In diesem Fall wird der zugeordnete Tradent als statuslos (*mağhūl-al-ḥāl*: unbekannter Status von *ʿadālah* und *ḍabt*) charakterisiert.

Die meisten Hadithgelehrten bewerten die zu einem unbekanntem, nicht sicher identifizierten oder zwar identifizierten, aber nicht hinreichend für glaubwürdig gehaltenen Tradenten assoziierten Hadithe als nicht authentisch.²³ Eine Ausnahme stellen laut Aḍ-Ḍahabī (gest. 748/1348) die Überlieferungen der statuslosen älteren Nachfolger (*kibār at-tābīn*)²⁴ dar, wenn der überlieferte Inhalt keinen Zweifel auf fehlende Authentizität entstehen lässt (zum Beispiel durch Abgleich mit anderen authentischen Überlieferungen) oder keine sprachlichen Mängel aufweist.²⁵ Als Begründung hierfür wird der Umstand angegeben, dass bei älteren Nachfolgern selten Unglaubwürdigkeit konstatiert wurde. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Tradenten unter ihnen nicht so groß war wie die der darauffolgenden Generationen. Die unzuverlässigen älteren Nachfolger waren den Hadithgelehrten hinlänglich bekannt.

In den beiden kanonischen Hadithsammlungen von Al-Buḥārī (gest. 256/870) und Muslim (gest. 261/875) tauchen keine (für sie) unbekanntem Tradenten auf. Dies liegt daran, dass beide Autoren sich bekanntlich die Bedingung auferlegten, nur von ihnen bekannten zuverlässigen Tradenten zu überliefern.²⁶ Es kann demnach geschlussfolgert werden, dass Tradenten über die kein ausdrückliches Lob zu finden ist, durch das Vorhandensein in einer der beiden kanonischen Hadithsammlungen *indirekt als zuverlässig bewertet (tawṭīq ḍimnī*: indirektes/inkludiertes Lob) werden.²⁷

²³ As-Saḥāwī: *Fath-al-muǧīṭ* 1, 319. Laut Ibn Kaṭīr gebe es keinen, der solch eine Überlieferung als authentisch einstufte (vgl. *Iḥtišār ulūm al-ḥadīṭ*, S. 81 und S. 119). Al-Ġuwaynī (gest. 478/1085) und Ibn Ḥaǧar vertreten die Meinung, dass eine Überlieferung von einem *mağhūl-al-ḥāl*-Tradenten weder als authentisch noch als unauthentisch eingestuft werden kann, weil beide Fälle gleich möglich seien. Deshalb müsse auf andere Quellen zurückgegriffen werden (vgl. *Nuzhat an-naẓar*, S. 50). Fraglich ist, ob Überlieferungen mit solchen Tradenten durch andere Quellen gestärkt werden, sodass sie letztendlich als akzeptabel (*ḥasan li-ḡayrihi*) eingestuft werden können. Laut Ibn Ḥaǧar ist es möglich, dass eine solche Überlieferungskette durch eine weitere gleicher Stärke bekräftigt werden kann (vgl. *Nuzhat an-naẓar*, S. 51 f.).

²⁴ *Kibār at-tābīn* sind jene Nachfolger, die eine lange Zeit mit den Gefährten des Propheten (s) verbrachten.

²⁵ Vgl. aḍ-Ḍahabī: *Dīwān aḍ-ḍuʿafāʾ*, S. 374; Vgl. ʿAbdufazīz ʿAbdullaṭīf: *Ḍawābiṭ al-ǧarḥ wat-taḍīl*, S. 120.

²⁶ Allerdings gibt es einige Überlieferungen in den beiden Sammlungen, die von umstrittenen Tradenten stammen. Dies hängt damit zusammen, dass Al-Buḥārī und Muslim in diesem Fall sicher waren, dass diese umstrittenen Tradenten im jeweiligen Hadith als zuverlässig einzustufen sind. Ihre Kriterien dafür werden in einem separaten Beitrag detailliert erläutert.

²⁷ Vgl. aḍ-Ḍahabī: *al-Mūqīza*, S. 78; Laut Ibn Ḥaǧar bedient man sich in diesem Argument des Prima-facie-Beleges: dem grundsätzlich vertrauenswürdigen Behauptenden können grundsätzlich mehr Informationen zugesprochen werden als demjenigen, der die Behauptung anzweifelt. (vgl. Ibn Ḥaǧar: *Hūdā as-Sārī*, S. 384).

Zum Schluss sollte beachtet werden, dass teilweise diverse Aussagen über einen Tradenten vorzufinden sind. So kommt es vor, dass ein Hadithgelehrte einen Tradenten für unbekannt hält, während ein anderer ihn kennt und ihn sogar als zuverlässig einstuft. Es ist folglich die Aufgabe des Hadithgelehrten, die verschiedenen Aussagen aufzusuchen und sie unter Beachtung der Regeln der Tradentenkritik zu berücksichtigen.

2. Feststellung der Glaubwürdigkeit (*al-‘adālah*)

Der Identifizierung eines Tradenten folgt die Überprüfung seiner Glaubwürdigkeit. Diese Überprüfungen wird von einem Hadithgelehrten übernommen, indem dieser den Tradenten auf die folgenden Charakteristika hin überprüft:

- 2.1. **Bekenntnis zum Islam:** Ein Tradent muss dem Islam angehören. Bei einem Nicht-Muslim kann nicht davon ausgegangen werden, dass er die Überlieferungen nicht eventuell absichtlich verfälschen oder erdichten könnte.
- 2.2. **Unterscheidungsfähigkeit (*at-tamyīz*):** Ein nicht unterscheidungsfähiger Mensch ist nicht in der Lage, Überlieferungen inhaltlich fehlerfrei zu tradieren.²⁸
- 2.3. **Geschlechtsreife (*al-bulūg*):** Erst ab der Geschlechtsreife gilt ein Mensch als voll zurechnungs- und unterscheidungsfähig.
- 2.4. **Kein Neuerungsträger (*al-bidah*):** In der Regel darf ein Tradent weder ein Erneuerer sein, noch jemand, der Ansichten der Erneuerer vertritt. Neuerungen sind Glaubensüberzeugungen oder gottesdienstliche Handlungen, für die keine islamrechtlichen Beweise vorzufinden sind.²⁹

In diesem Kontext herrschen bei den Hadithgelehrten die folgenden Meinungsdifferenzen vor: Einigkeit gibt es hinsichtlich des Umganges mit einem Tradenten, der Glaubensüberzeugungen besitzt, die im Rahmen eines Konsenses der Gelehrten als *Unglaube* (*kufr*) bezeichnet werden. Dieser Unglaube hat zur Folge, dass von ihm keine Hadithe angenommen werden.³⁰ Hinsichtlich eines Tradenten, der Glaubensüberzeugungen besitzt, die nicht mit dem Islam vereinbar sind und gleichzeitig nicht direkt zum Unglauben führen³¹ oder ihn implizieren, gibt es unterschiedliche Standpunkte. Ibn Sīrīn (gest. 110/728) und Imām Mālik (gest. 179/795) vertreten die Position, dass Hadithe von ihnen nicht anzunehmen sind.³² Diese Ablehnung stützen sie unter anderem darauf, dass Erneuerer als Frevler anzusehen sind, die das Folgen ihrer Gelüste präferieren, als sich uneingeschränkt und bedingungslos an die islamischen Grundsätze zu halten. Demgemäß wäre genauso wenig zu erwarten, dass sie unverfälschte Überlieferungen

²⁸ Die Gelehrten sind verschiedener Ansichten, ab welchem Alter jemand als unterscheidungsfähig gilt.

²⁹ Ibn Ḥağar: *Nuzhat-an-nazar*, S. 44 f.

³⁰ Ibn Ḥağar: *Hūdā as-Sārī*, S. 385.

³¹ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Tradent auf Scheinargumenten basierend argumentiert, und nicht willkürlich Ansichten folgt, die Inhalt des Unglaubens aufweisen.

³² Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 194, Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima* S. 228.

tradieren. Ein weiterer Gesichtspunkt besteht darin, dass die Annahme ihrer Überlieferungen einer indirekten Legitimation ihrer Glaubwürdigkeit und somit zwangsläufig ihrer Neuerungen gleichkäme.³³ Laut Ibn aṣ-Ṣalāḥ (gest. 643/1245) ist dies allerdings eine Ansicht, die nicht bei der Mehrheit aller Hadithgelehrten vorzufinden ist: In *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* und *Ṣaḥīḥ Muslim* gibt es zum Beispiel Überlieferungen, die von Tradenten stammen, die Ansichten von Erneuerern vertreten.³⁴

Unter anderem sind Abū Ḥanifa (gest. 150/767), aš-Šāfiʿī (gest. 204/820), ʿAlī b. al-Madīnī (gest. 234/849) Vertreter des Standpunktes, dass die Überlieferungen solcher Tradenten anzunehmen sind. Dies unter der Bedingung, dass sie nicht unter Verdacht stehen, Hadithe zu verfälschen, um ihre Erneuerungen zu bekräftigen und ihnen eine vermeintlich islamische Grundlage zu verleihen.³⁵ Grundsätzlich unterscheiden die meisten Hadithgelehrten zwischen Tradenten, die zu Neuerungen aufrufen und denjenigen, die dies nicht tun. Dies ergibt Sinn, da die nicht zu Neuerungen aufrufenden Tradenten womöglich kein vordergründiges Interesse an der Verbreitung ihrer Neuerungen haben, sofern sie überhaupt von ihnen wissen.³⁶ Eine weitere Differenzierung besteht hinsichtlich derjenigen, die von Erneuerern tradieren. Falls diese nicht selbst der Erneuerer in ihrer Neuerung folgen und die Überlieferung keine Bekräftigung eben jener darstellt, werden die Überlieferungen von ihnen akzeptiert.

In vielen Fällen wird ein abschließendes Urteil unter Berücksichtigung der individuellen Umstände jedoch erst nach sorgfältigem Abwiegen gefällt.

- 2.5. **Absenz von Frevel (*al-fisq*):** Ein Tradent, der entweder große Sünden begeht, oder auf kleinen beharrt, wird nicht als glaubwürdig eingestuft. Dies ist damit begründet, dass solche Verhaltensmuster keine besondere moralische Integrität erwarten lassen. Zu den großen Sünden gehören zum Beispiel das Fälschen von Hadithen, was letztendlich dem Lügen über den Propheten (ṣ) gleichkommt: In einer *mutawātir*-Überlieferung sagte der Prophet (ṣ): „Wer über mich lügt, der wird seinen Platz in der Hölle einnehmen.“³⁷
- 2.6. **Ehrlichkeit (*aṣ-ṣidq*):** Ehrlichkeit ist eine notwendige Eigenschaft eines glaubwürdigen Tradenten. Die Hadithgelehrten differenzieren in diesem Zusammenhang zwischen demjenigen Lügner, der über den Propheten (ṣ) Unwahrheiten in Umlauf gebracht hat (*kaḍḍāb*: fachspezifisch Lügner über den Propheten ṣ), und demjenigen Lügner, bei dem dies in der Vergangenheit stets auszuschließen war, er also im Alltag gelogen hat. Dennoch gehen die Hadithgelehrten bei letzterem von dem Verdacht aus, dass er in Zukunft auch über den Propheten (ṣ) lügen könnte (*muttahaḥ bi-l-kaḍīb*: der Lüge über den Propheten (ṣ) verdächtigt). In beiden Fällen werden die

³³ Vgl. Ibn Rağab: *Šarḥ al-ʿilal*, Bd. 1, S. 357; Ibn Ḥağar: *Nuzhat an-nağar*, S. 44 f.

³⁴ Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima* S. 230.

³⁵ Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 194 und S. 206; Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 228; Ibn Rağab: *Šarḥ al-ʿilal*, Bd. 1, S. 356.

³⁶ Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 229; Ibn Ḥağar: *Lisān al-mizān*, Bd. 1, S. 10 und *Nuzhat an-nağar*, S. 50.

³⁷ Überliefert von al-Buḥārī Nr. 1291 und Muslim in der *Muqaddima*, S. 10.

Überlieferungen nicht akzeptiert und gelten als erfunden. Ferner werden Tradenten der Lüge bezichtigt, die einen Hadith überliefern, der unumstößlichen Grundlagen im Islam widerspricht, wenn alle bis auf einen Tradenten der Tradentenkette glaubwürdig und zuverlässig sind. Anzumerken ist zusätzlich, dass Überlieferungen, die einen Lügner beinhalten, nicht von anderen Hadithen gestützt werden können, da sie keinen Wahrheitsgehalt besitzen.³⁸ Wenn nachgewiesen werden kann, dass ein für das Lügen bekannter Tradent sich aufrichtig der Reue zugewandt hat, dann vertreten einige Hadithgelehrte, wie zum Beispiel Aḥmad b. Ḥanbal (gest. 241/855), die Meinung, dass er auch dann nicht mehr als glaubwürdiger Tradent in Frage kommt.³⁹ Gemäß an-Nawawī (gest. 676/1277) ist jedoch die stärkere Meinung, dass die Hadithe eines aufrichtig reuigen Tradenten ab seiner Reue angenommen werden sollten, weil dies den Grundlagen des Islam entspreche, nämlich, dass ein aufrichtig Bereuender frei von der jeweiligen Sünde ist.⁴⁰

- 2.7. **Anstand (*al-murūah*):** Von einem Tradenten wird der Anstand in all seinen Handlungen vorausgesetzt. Dies bedeutet, dass er im Besitz eines Charakters ist, der ihn dazu verleitet, islamisch befürwortete Traditionen (die je nach Ort und Zeit unterschiedlich ausfallen können) zu befolgen. Einige Hadithgelehrten betrachteten es beispielsweise als unanständig, wenn ein Tradent für seine Tradierungssitzungen Gegenleistungen verlangt.⁴¹

3. Feststellung der Merkfähigkeit (*ad-ḍabt*)

Zu guter Letzt muss der Tradent hinsichtlich der fehlerfreien Tradierung auf Merkfähigkeit hin überprüft werden. Charakteristika, die seine Merkfähigkeit beeinträchtigen, sind die folgenden:⁴²

- 3.1. **Ein schwaches Gedächtnis (*sū al-ḥifz*):** Unterlaufen einem Tradenten durch sein schwaches Gedächtnis Fehler in dem Ausmaß, dass die Wahrscheinlichkeit, Fehler beim Tradieren zu begehen, so groß ist wie die Wahrscheinlichkeit, fehlerfrei zu bleiben, so werden seine Überlieferungen grundsätzlich abgelehnt. Dabei wird der Tradent auf seine Gedächtnisschwäche hin geprüft, sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Schwäche dieser Art vorliegen (zum Beispiel, wenn der Tradent ein hohes Alter erreichen sollte). Gedächtnisschwächen können für unterschiedliche Zeit-

³⁸ Ibn Ḥaǧar: *Nuzhat-an-naẓar*, S. 44 f. Eine solche Überlieferung kann nicht gestärkt werden, da sie aufgrund der lügenden Tradenten als erfunden gilt und somit keinerlei Wahrheitsgrundlage besitzt. Grundsätzlich können Hadithe nur dann durch andere gestärkt werden, wenn von einem Mindestmaß an Wahrheitsgehalt ausgegangen werden kann. Dies schließt einen lügenden Tradenten aus.

³⁹ Siehe as-Suyūṭī: *Tadrīb ar-rāwī* S. 390 f.

⁴⁰ Vgl. Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima* S. 231.

⁴¹ Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 182; Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 235.

⁴² Vgl. 'Abdulazīz 'Abdullaṭīf: *Ḍawābiṭ*, S. 26.

räume festgestellt werden. Außerhalb dieser Zeiträume wird konsequenterweise von keinerlei Beeinträchtigung ausgegangen, sodass Hadithe in diesem Fall nicht aufgrund dieses Kriteriums abgelehnt werden.⁴³

- 3.2. **Zu viele Irrtümer (*kaṭratu-l-wahm*):** Ein Tradent darf sich beim Tradieren nicht zu viele Irrtümer erlauben. Ein Irrtum wäre zum Beispiel, wenn ein Tradent eine Aussage überliefert, die er irrtümlicherweise auf den Propheten (ṣ) zurückführt, während sie lediglich von einem Gefährten kommt. Unterlaufen einem Tradenten solch versehentliche Irrtümer öfter als dass er Überlieferungen in korrekterweise tradierte, so wird er als nicht-merkfähig (*dābiṭ*) eingestuft.⁴⁴ Vereinzelt Irrtümer beeinträchtigen die Merkfähigkeit nicht. Die angewandte Methode der Hadithgelehrten hinsichtlich der Feststellung von Irrtümern ist das Abgleichen der Hadithe mit jenen von bekannten und zuverlässigen Tradenten und die anschließende Konstatierung von Abweichungen.
- 3.3. **Zu viele Abweichungen (*kaṭratu-l-muḥālafah*):** In dem Falle, dass ein Tradent mit seiner Überlieferungsversion bekannten und zuverlässigen Tradenten öfter widerspricht oder von den Versionen der letzteren abweicht, so ist dies ein Hinweis auf sein Unvermögen der korrekten Bewahrung von Hadithen. Deshalb werden im Anschluss an diese Feststellung seine Hadithe generell abgelehnt und können nicht bestärkt werden.⁴⁵
- 3.4. **Große Unachtsamkeit (*šiddat-ul-ġaflah*):** Wenn ein Tradent so unachtsam ist, dass er seine eigenen Fehler nicht erkennt, seine Hadithe mit denen anderer verwechselt, schwache Tradenten mit zuverlässigen vertauscht oder ähnliche Tradierungsfehler begeht, so werden seine Hadithe als sehr schwach eingestuft und abgelehnt.⁴⁶
- 3.5. **Zu viele Fehler (*fuḥṣ al-ġalaṭ*):** Sollte ein Tradent deutlich mehr Fehler beim Tradieren begeht, als dass er richtig liegt, so werden seine Überlieferungen ausnahmslos abgelehnt. Solche Überlieferungen können auch nicht durch andere Überlieferungen gestärkt werden.⁴⁷
- 3.6. **Unwissen (*al-ġahl bi madlūlāt al-alfāz wa ma juḥīlu mānīha*):** In dem Falle, dass ein Tradent nicht die korrekten Bedeutungen der Wörter und ihre Synonyme kennt, wird er zur wortwörtlichen Wiedergabe verpflichtet. Falls er sich trotz Unwissenheit nicht daran hält und sinngemäß tradiert, wird seine Überlieferung nicht akzeptiert.⁴⁸
- 3.7. **Fehlendes Abgleichen (*adam muqābalatu an-nuṣṣa bi-l-aṣl*):** Falls ein Tradent seine handschriftlichen Notizen nicht mit dem Original abgleicht, dann werden seine auf diesen Notizen basierenden Überlieferungen laut al-Qāḍī

⁴³ Ibid., S. 51. Ibn Hagar: *Nuzhat-an-naẓar*, S. 51 f. Einige Hadithgelehrten verfassten Bücher mit detaillierten Informationen über speziell solche Tradenten. Dazu gehören *al-Iġtibāt biman rumiya bi-l-iḥtilāṭ* von Burhān ad-Din al-Ḥalabī (gest. 841/1438) und *al-Kawākib an-Nayyirāt* von Ibn Kayyāl (gest. 929/1523).

⁴⁴ Ibn Ḥaġar: *Nuzhat-an-naẓar*, S. 44 f.

⁴⁵ Ibid., S. 35 f.

⁴⁶ Ibn Ḥaġar: *Šarḥ nuḥbatu-l-fikr*, S. 121

⁴⁷ Ibid., S. 121 und *Nuzhat-an-naẓar*, S. 44 f.

⁴⁸ Ibn aṣ-Šalāḥ: *Muqaddima*, S. 331.

Īyād (gest. 544/1149) nicht akzeptiert.⁴⁹ Ibn aṣ-Ṣalāḥ und andere Gelehrte akzeptieren solche Hadithe unter der Bedingung, dass der Tradent diese aus einem abgeglichenen Manuskript abgeschrieben hat und ausdrücklich darauf hinweist, dass er sich beim Weitertradierten auf ein nichtabgeglichenes Manuskript stützt und er dafür bekannt ist, nur sehr wenige Kopierfehler zu begehen.⁵⁰

Weitere Tradenten-Voraussetzungen

Wie bereits festgehalten, herrscht ein Konsens unter den Hadithgelehrten, dass ein Tradent glaubwürdig und merkfähig sein muss, um als zuverlässig gesehen zu werden. Über die im Folgenden aufgeführten Kriterien herrscht eine Meinungsverschiedenheit, wohingegen die meisten Gelehrten sie nicht als notwendig erachten.

1. **Das Männlichsein des Tradenten:** So wurde über Imām Abū Ḥanifa (gest. 150/767) berichtet, dass er mit Ausnahme von ʿĀišah und Umm Salamah nur Überlieferungen von männlichen Tradenten akzeptieren wollte.⁵¹
2. **Das tiefgründige Wissen:** Auch hier sind wiederum einige Hanefiten der Meinung, dass ein Tradent ein tiefgründiges Verständnis vom Überlieferten haben müsste. Dies allerdings nur dann, wenn die Überlieferung den allgemeinen Grundlagen des Islam widerspricht.⁵² Andere sind der Ansicht, dass dies nur notwendig sei, wenn es nur ein einziger Tradent ist, der einen grundlegenden Inhalt (ʿaṣl) im Islam überliefert.⁵³
3. **Der hohe Bekanntheitsgrad** des Tradenten als solcher.
4. **Das Sehvermögen** des Tradenten, d.h. er darf nicht blind sein.
5. **Die Bekanntheit** des Tradentenstammes.

Diese Eigenschaften wurden von der Majorität der Hadithgelehrten nicht vorausgesetzt, da sie in der Regel weder Einfluss auf die Glaubwürdigkeit noch auf die Merkfähigkeit des Tradenten und seiner überlieferten Tradierung haben. Darüber hinaus lässt sich kein Beleg in den islamischen Quellen finden, der die Notwendigkeit einer dieser Punkte legitimieren würde.⁵⁴ Dennoch handelt es sich hierbei um positive Eigenschaften, die ein Tradent zusätzlich besitzen könnte.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit von Tradenten

Es herrschen diverse Ansichten über die Methodik des Nachweises der Glaubwürdigkeit von Tradenten. Die Mehrheit der Hadithgelehrten hat sich auf zwei Methoden geeinigt:

⁴⁹ al-Qāḍī Īyād: *al-ʿIlmāʾ*, S. 158 f.

⁵⁰ Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 312.

⁵¹ Siehe: Al-Māwardī: *Adab al-qādi*, Bd. 1, S. 385; as-Saḥāwī: *Fath al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 289.

⁵² Siehe: as-Saḥāwī: *Fath al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 289; as-Suyūṭī: *Tadrib ar-rāwī*, Bd. 1, S. 70.

⁵³ as-Saḥāwī: *Fath al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 289.

⁵⁴ Vgl. Ibn Ḥaǧar: *Lisān al-mīzān*, Bd. 1, S. 19; as-Saḥāwī: *Fath al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 289;

Erstens kann die Zuverlässigkeit eines Tradenten durch einen hohen Bekanntheitsgrad hinsichtlich seiner Rechtschaffenheit und des Lobes anderer bekannter Gelehrten nachgewiesen werden, wie es zum Beispiel bei den großen Gelehrten wie Abū Ḥanīfa (gest. 150/767), Imām Mālik (gest. 179/795), Aš-Šāfiʿ (gest. 204/820), Aḥmad b. Ḥanbal (gest. 241/855), usw. der Fall ist.⁵⁵

Zweitens kann dies durch das Lob eines bekannten Hadithgelehrten geschehen. Wenn also ein bekannter Hadithgelehrter einen Tradenten lobt, so ist dies sowohl für die Bestätigung der Glaubwürdigkeit als auch für die der Zuverlässigkeit ausreichend. Eine unerlässliche Bedingung hierfür ist der Umstand, dass der Tradent nicht im Vorfeld von einem anderen Hadithgelehrten kritisiert wurde. Sollte es konträre Aussagen über einen Tradenten geben, so wird später ausgeführt, wie genau in solchen Situationen vorgegangen wird. Der Nachweis zur Berechtigung dieser Vorgehensweise kann per Analogie-Schluss erbracht werden: es herrscht Konsens darüber, dass Hadithe von einem einzigen vertrauenswürdigen und zuverlässigen Tradenten akzeptiert werden; so müssen auch Aussagen von einem einzigen Hadithgelehrten über Tradenten akzeptiert werden.⁵⁶ Ausnahme ist hier jedoch der Umstand, dass ein bekannter Hadithgelehrter sich beim Lob eines Tradenten auf nicht von der Mehrheit anerkannte Grundlagen stützt, wie es der Fall bei Ibn Ḥibbān (gest. 354/965) ist. Ibn Ḥibbān verlangt eine von der Mehrheit der Hadithgelehrten als nicht hinreichend angesehene Bedingung, um die Glaubwürdigkeit von Tradenten festzustellen. Laut ihm soll jeder muslimische Tradent als glaubwürdig gelten, solange nicht das Gegenteil festgestellt wurde. Ein ausdrückliches Lob setzt er nicht voraus.⁵⁷ Auch einige irakische Hadithgelehrten sollen diese Meinung vertreten haben. Al-Ḥaṭīb al-Baḡdādī (gest. 463/1071) schrieb diesbezüglich: *„Einige Leute aus dem Irak behaupteten, dass die Glaubwürdigkeit festgestellt wird, indem jemand bekannt gibt, ein Muslim zu sein, und keine ersichtlichen Sünden bei ihm vorhanden sind. In diesem Fall müsste er als glaubwürdig gelten.“*⁵⁸

Al-Bazzār (gest. 292/905) vertritt die Ansicht, dass ein Tradent als zuverlässig zu erachten sei, wenn mehrere angesehene Überlieferer von ihm überliefern. Die Tatsache, dass mehrere zuverlässige Tradenten von einem Tradenten überliefern, soll belegen, dass letzterer zuverlässig gewesen sein muss, da sie ansonsten keine Überlieferungen von ihm akzeptiert hätten.⁵⁹ Diesem Nachweis wird jedoch entgegengebracht, dass es durchaus vorkommt, dass glaubwürdige Tradenten sogar von als sehr schwach gelten-

⁵⁵ Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 147; Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 218 f.

⁵⁶ Ibid., S. 160 f.

⁵⁷ Vgl. Ibn Ḥibbān: *aṭ-Ṭiqāt*, Bd. 1, S. 13.; Ibn Ḥaḡar: *Lisān al-mizān*, Bd. 1, S. 14.

⁵⁸ Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 141.

⁵⁹ Aḍ-Ḍahabī: *Mizān al-ʾitidāl*, Bd. 3, S. 426; as-Sahāwī: *Fatḥh al-muḡīṭ*, Bd. 1, S. 293.

den Überlieferern tradiert haben, ohne dass sie auf ihre fehlende Zuverlässigkeit hingewiesen haben. Von daher könne diese Ansicht nicht als ausreichend betrachtet werden.⁶⁰

Eine weitere Position besteht darin, dass jeder bekannte Tradent, der islamisches Wissen trägt, als glaubwürdig angesehen wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen wurde. Dies vertrat der andalusische Gelehrte Ibn ʿAbdillarr (gest. 463/1071) und zog dafür die folgende Überlieferung des Propheten (ﷺ) heran: „Dieses Wissen soll (wird) in einer jeden Generation von den Vertrauenswürdigen getragen.“⁶¹ In dieser Überlieferung berichtet der Gesandte (s), dass der Wissensträger auch gleichzeitig glaubwürdig sei. Die Authentizität dieses Hadiths wird von einigen Hadithgelehrten allerdings angezweifelt.⁶² Des Weiteren ist die Interpretation des Hadithes höchst fragwürdig, da er eher im Sinne eines Befehls zu verstehen ist, und nicht als eine informierende Mitteilung. Die sinnvolle Interpretation wäre also, dass jeder Wissensträger auch verpflichtet ist, glaubwürdig zu sein. Sie wäre auch realitätsnäher, da es immer Menschen gegeben hat, die im Besitz von islamischem Wissen waren, aber gleichzeitig nicht als glaubwürdig eingeschätzt wurden.

Letztendlich kann festgehalten werden, dass die beiden zuerst genannten Methoden die standardisierten Vorgehensweisen zum Nachweis der Glaubwürdigkeit von Tradenten sind. Nun stellen sich zwei Fragen, die in diesem Zusammenhang zu klären sind:

Erstens: Wenn ein zuverlässiger Tradent von jemandem überliefert, dessen Zuverlässigkeit unbekannt ist, ihn aber namentlich nennt, wird dies dann als ein indirektes Lob bewertet? Auch wenn einige Hadithgelehrten und Schafiiten dies als ein indirektes Lob bewerteten,⁶³ so sind laut Ibn aṣ-Ṣalāḥ die meisten Hadithgelehrten der Ansicht, dass es nicht als ein Lob verstanden werden kann, da es, wie zuvor erwähnt, möglich ist und tatsächlich mehrmals vorkam, dass ein zuverlässiger Tradent von einem unzuverlässigen überlieferte.⁶⁴ Andere differenzieren und unterscheiden von diesem Regelfall einen Tradenten, der für sich die Bedingung aufgestellt hat, von keinem unzuverlässigen Tradenten zu überliefern. Bei diesem würde das Überliefern als indirektes Lob bewertet werden.⁶⁵ Allerdings wird dieser Argumentation entgegengebracht, dass der überliefernde Tradent die Zuverlässigkeit des anderen Tradenten womöglich nicht gut genug kennen könnte. Man könnte dies höchstens als eine Meinung des überliefernden

⁶⁰ Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, 150.

⁶¹ Überliefert von al-Ḥaṭīb: *Šarafu aṣḥābi-l-ḥadīṭ*, S. 11.

⁶² Siehe a-ʿIrāqī: *at-Taqyid wa-l-īḍāḥ*, S. 139.

⁶³ Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 154.

⁶⁴ Vgl. Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 225; as-Saḥāwī: *Fath al-mugīṭ*, Bd. 1, S. 312.

⁶⁵ Ibid.

Tradenten ansehen, die herangezogen werden kann, falls es keine anderen verfügbaren Informationen gibt.⁶⁶

Zweitens: Wenn ein bekannter Gelehrter gemäß der Bedeutung einer bestimmten Überlieferung handelt oder urteilt, wird dies als eine indirekte Authentifizierung des Hadiths und implizit als Lob der Zuverlässigkeit der einzelnen Tradenten in der Überlieferungskette verstanden? Laut al-Ḥaṭīb al-Bağdādī (gest. 463/1071) ist dies der Fall: Wenn ein Gelehrter sich ausdrücklich auf einen Hadith stützt, dann müsse das die Authentizität des Hadiths implizieren.⁶⁷ Ibn aṣ-Ṣalāḥ sieht in diesem Fall keine Authentifizierung, genauso wenig wie ihr Gegenteil: Also wenn ein Gelehrter einen Hadith in der Rechtsfindung nicht berücksichtigen würde, so würde dies nicht als Bestätigung der Schwäche des Hadithes verstanden werden.⁶⁸ Denn wenn es keinen ausdrücklichen Verweis auf diesen Hadith gibt, so kann es sein, dass der Gelehrte andere Hadithe herangezogen oder sich in seinem Rechtsurteil auf andere islamische Quellen gestützt hat. Es ist ebenfalls möglich, dass dieser Gelehrte der Ansicht ist, dass Hadithe mit leichten Schwächen für sein Rechtsurteil ausreichend sind. Darüber hinaus kann ein Hadith authentisch sein, dessen Inhalt zugleich aber abrogiert wurde. Es können auch andere stärkere Hadithe vorgezogen worden sein.⁶⁹ Von daher könne dies nicht als ein indirektes Lob angesehen werden.

Zum Nachweis der Merkfähigkeit (*ḍabt*) von Tradenten

Im Allgemeinen bestehen auch hier zwei Methoden, um die Merkfähigkeit eines Tradenten zu überprüfen.

Eine Möglichkeit besteht darin, die Überlieferungen eines Tradenten mit den Überlieferungen anderer bekannter und zuverlässiger Tradenten zu vergleichen. Hier können zum Beispiel identische Überlieferungen herangezogen und ihre jeweilige Wortwahl geprüft werden. Sind sie identisch oder können keine großen Unterschiede festgestellt werden, so sehen die Hadithgelehrten dies als einen Hinweis dafür, dass der überliefernde Tradent merkfähig ist. Gibt es allerdings inhaltliche Unterschiede oder widerspricht die Überlieferungsversion eines Tradenten gar derjenigen eines bekannten und zuverlässigen Tradenten, so gilt der ersterwähnte als nicht zuverlässig und seine Überlieferung als nicht authentisch.⁷⁰ Diese Methode wird von Ibn 'Adī (gest. 365/976) in seinem Werk *al-Kāmil fī ḍu'afā' ar-riḡāl* angewandt.

⁶⁶ Vgl. 'Abdufāziz: *Ḍawābiṭ*, S. 52 f.

⁶⁷ Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, 155.

⁶⁸ Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 225; Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S.186.

⁶⁹ Al-ʿIrāqī: *at-Taḡyīd wa-l-ṭḡāḥ*, S. 144.

⁷⁰ Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 220

Wenn ein Tradent Hadithe niedergeschrieben und diese mit dem ursprünglichen Manuskript seines Lehrers abgeglichen hat und ausschließlich davon überliefert, so gilt er in diesem Fall als zuverlässig. Der Imam aš-Šāfiʿ schrieb in diesem Zusammenhang: „*wer zu viele Fehler beim Tradieren der Überlieferungen macht und wer sich auf kein handschriftliches Manuskript stützt, so werden seine Hadithe nicht angenommen.*“⁷¹

Die zweite Möglichkeit besteht in der *direkten* Überprüfung der Zuverlässigkeit des Tradenten. Dies kann auf sehr unterschiedliche Weise geschehen. Yaḥya b. Maʿīn (gest. 233/848) testete einige Überlieferer, wie zum Beispiel al-Faḍl b. Dukyan (gest. 219/834), indem er andere Hadithe, die er selbst nicht überlieferte, als seine darstellte. Als al-Faḍl b. Dukyan sowohl seine eigenen als auch die anderen eingedrungenen Hadithe vortrug, merkte er dies unmittelbar.⁷² Auch kam es vor, dass die Überlieferungsketten und die überlieferten Inhalte (*matn*) mit denen anderer Hadithe vertauscht wurden. Hier kann als Beispiel die bekannte Geschichte herangezogen werden, in der überliefert wird, dass einige Hadithgelehrten aus Bagdad al-Buḥārī (gest. 256/870) Merkfähigkeit testen wollten. So kamen zehn Personen mit jeweils zehn Überlieferungen und vertauschten von jeder dieser Überlieferungen die Tradentenketten. Als sie ihm diese vortrugen, äußerte er über alle 100 Hadithe: ‚diesen Hadith kenne ich nicht‘. Als die Anwesenden dies sahen, dachten sie, al-Buḥārī hätte –anders als erwartet– kein Wissen über Hadith. Anschließend trug al-Buḥārī jede seiner Überlieferungen in der verfälschten Version vor und berichtigte sie einzeln, indem er die richtige Tradentenkette zuordnete. Dies tat er mit allen 100 Überlieferungen, ohne dabei einen einzigen Fehler zu begehen. Er merkte sich beim einmaligen Hören die vertauschten Überlieferungsketten und trug sie und die korrigierte Form im Nachhinein zur Korrektur zusammen vor. Die Anwesenden wunderte es nicht, dass al-Buḥārī die richtigen Hadithe kannte, vielmehr waren sie darüber erstaunt, wie er die vertauschten Überlieferungsketten und Hadithe sich lediglich durch einmaliges Hören merkte.⁷³ Ein solches Überprüfen der Tradenten stieß bei einigen Hadithgelehrten auf Ablehnung. Yaḥyā b. Saʿīd al-Qaṭṭān (gest. 198/814) war der Ansicht, dass dies nicht erlaubt sei.⁷⁴ Der Grund für diese Ablehnung und Skepsis war, dass es dadurch möglich sein könnte, dass der geprüfte Tradent die Vertauschung nicht erkennen würde oder sie verwechseln könnte. Dies würde dazu führen, dass eine Überlieferung in einer falschen Form aufbewahrt und fälschlicherweise authentisch verifiziert werden könnte. Auch bestand die Gefahr, dass ein Anwesender nicht von der Prüfung ahnt und einen verfälschten Hadith hört und dabei denkt, es sei ein authentischer Hadith.⁷⁵

⁷¹ Aš-Šāfiʿ: *ar-Risālah*, S. 382; as-Saḥāwī: *Faḥ al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 298.

⁷² Al-Ḥaṭīb: *Tārīḥ baǧdād*, Bd. 12, S. 353.

⁷³ Ibid., Bd. 2, S. 20.

⁷⁴ as-Saḥāwī: *Faḥ al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 272.

⁷⁵ Ibn Ḥaǧar: *an-Nukat*, Bd. 2, S. 866.

Wer ist berechtigt, die Zuverlässigkeit von Tradenten zu bestätigen?

Nicht jedem ist es gestattet, die Zuverlässigkeit von Tradenten zu beurteilen. Die Tatsache, dass derjenige, der urteilt, selbst glaubwürdig sein muss, versteht sich von selbst. Darüber hinaus muss er das Charakteristikum von Rechtschaffenheit verinnerlichen. Bei der Bewertung darf er seinen Gelüsten nicht folgen und muss sich um objektive Maßstäbe bemühen. Er muss des Weiteren intelligent und wachsam sein, sodass er sich nicht von dem äußeren Erscheinungsbild eines Tradenten täuschen lässt. Es wird auch vorausgesetzt, dass er die Kriterien von Lob oder Kritik kennen muss, damit er nicht jemanden lobt, der es nicht verdient, oder gar jemanden kritisiert, der eigentlich lobenswert ist.⁷⁶

Die Anforderungen von Lob und Kritik

Ein Tradent kann von einem Hadithgelehrten auf unterschiedliche Weise gelobt oder kritisiert werden. Grundsätzlich unterscheidet man dabei die Fälle je nachdem, ob Lob/Kritik mit allgemeinen Worten getätigt wird, oder ob auch der Grund für das Lob/die Kritik explizit angeführt wird.

Laut Ibn aš-Šalāh ist die Mehrheit der Hadithgelehrten der Meinung, dass Lob auch ohne Angabe von Gründen hinzunehmen ist, wohingegen dies bei der Kritik nicht der Fall ist.⁷⁷ Dies, weil die Gründe für ein Lob viele sein könnten (und das Aufzählen dementsprechend lange aufwendig wäre), wohingegen für eine Kritik nur ein einziger negativer Punkt ausreichen würde.⁷⁸ Ferner unterscheiden sich die Hadithgelehrten hinsichtlich der Strenge der Kriterien (worauf später genauer eingegangen wird), die die Kritik eines Tradenten ermöglichen, weswegen die Angabe des tatsächlichen Grundes der Nachvollziehbarkeit halber unverzichtbar ist.

So kritisierte ein Hadithgelehrter der Hadithgelehrte Šūbah b. al-Ḥağğāğ (gest. 160/777) einen Tradenten. Er wurde gefragt, warum er von ihm nicht mehr überlieferte und gab als Grund an, dass er ihn gesehen hatte, wie er mit einem (Zug-)Pferd rannte und Šūbah b. al-Ḥağğāğ dies als unanständig ansah.⁷⁹ Von den meisten anderen Hadithgelehrten wurde dies nicht als hinreichender Grund für die Aberkennung der Glaubwürdigkeit gesehen.

Andere Hadithgelehrten vertreten die gegensätzliche Ansicht, nämlich, dass Kritik ohne die Angabe des Grundes akzeptabel sei, während das Lob immer durch einen nachvollziehbaren Grund untermauert werden muss.⁸⁰ Begründet wird diese Sichtweise damit, dass Kritik in der Regel von einer negativen Bewertung abhängt, die zwangsläufig damit zusammenhängt,

⁷⁶ Vgl. Aḍ-Ḍahabī: *al-Mūqīzah*, S. 82; Ibn Ḥağar: *Nuzhat an-naẓar*, S. 70 ff.

⁷⁷ Ibn aš-Šalāh: *Muqaddima*, S. 220; as-Saḥāwī: *Fath al-muğīṭ*, Bd. 1, S. 299.

⁷⁸ Ibid. S. 225.

⁷⁹ Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 182.

⁸⁰ Vgl. as-Saḥāwī: *Fath al-muğīṭ*, Bd. 1, S. 301.

dass sie aufgrund eines entsprechenden Ereignisses getroffen wurde.⁸¹ Für das Lob muss es kein besonderes Ereignis geben, es reicht ein positives äußeres Erscheinungsbild. Dieses kann jedoch vorgetäuscht werden. Imām Mālik wurde zum Beispiel gefragt, warum er von einem Tradenten namens ‘Abdulkarīm b. Abī-l-Muḥāriq überliefert hatte, so antwortete er, er habe sich durch seinen langen Moschee-Aufenthalt täuschen lassen.⁸²

Der Hadithgelehrte Ibn Ḥaǧar (gest. 852/1449) ist der Ansicht, dass ein Lob im Allgemeinen angenommen werden sollte. Bei einer Kritik sollte dagegen immer differenziert werden: Wenn ein Tradent, der von einem anderen Hadithgelehrten gelobt wurde, ohne die Angabe von Gründen kritisiert wird, so wird der Kritik so lange keine Beachtung geschenkt, ehe ein aussagekräftiger Grund vorgebracht werden kann.⁸³ Die Grundlage dieser Ansicht findet sich in einer Aussage von Imām Aḥmad: „Jeder Tradent, dessen Glaubwürdigkeit festgestellt wurde, ist als vertrauenswürdig anzusehen, solange das Gegenteil nicht zweifelsfrei bewiesen wurde.“⁸⁴ Sollte ein Tradent zuvor nicht gelobt worden sein, so wird die Kritik über ihn, auch ohne die Angabe eines Grundes, angenommen. Begründet wird dies dadurch, dass es im Allgemeinen mehr Akzeptanz findet, eine allgemeine Bewertung (selbst wenn sie negativ ausfallen sollte) anzunehmen, als den Tradenten in ungewissem Bewertungszustand bestehen zu lassen.

Die Bewertungen in der biographischen Literatur (riǧāl-Werke)

Die in der biographischen Literatur zu findenden Tradenten-Evaluierungen besitzen in der Regel die Charakteristik, äußerst verallgemeinerte und nicht-spezifische Zuschreibungen wie ‚schwach‘ (*ḍaʿīf*) oder ‚zuverlässig‘ (*ṭiqāh*) ohne die Angabe von Gründen zu beinhalten. Dies bedeutete für Ibn aṣ-Ṣalāḥ jedoch keineswegs, dass die Hadithgelehrten sie einfach gänzlich ohne Hinterfragen übernommen hätten, vielmehr nahmen sie sie als Anlass dafür, die kritische Überprüfung zu intensivieren. Im Fall der Bestätigung einer solch negativen oder positiven Tradenten-Bewertung wurde(n) die dem Tradenten zugeordnete(n) Überlieferung(en) für (un)authentisch erklärt. Ibn Kaṭīr (gest. 774/1373) und einige andere Hadithgelehrte waren der Meinung, dass negative Bewertungen ohne die Angabe von Gründen ohne genauere Überprüfung anzunehmen sind, vorausgesetzt sie kamen von anerkannten Hadithgelehrten und standen nicht im Widerspruch zu denen anderer Hadithgelehrten.

Zum Aufheben widersprüchlicher Aussagen

⁸¹ Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 178.

⁸² Vgl. as-Sahāwī: *Faṭḥ al-muǧīb*, Bd. 1, S. 301.

⁸³ Ibid., Bd. 1, S. 302.

⁸⁴ Ibn Ḥaǧar: *Tahḍīb at-tahḍīb*, Bd. 7, S. 273; as-Suyūṭī: *Tadrīb ar-rāwī*, Bd. 1, S. 308.

Begünstigt durch den großen Umfang der über die Zeit entstandenen *ilm ar-Riğal*-Werke (biographische Lexika), finden wir zum Teil widersprüchliche Aussagen hinsichtlich der Bewertung der Zuverlässigkeit von Tradenten. Hinzu kommt, dass die diesen widersprüchlichen Aussagen zugehörigen Überlieferungsketten selbst in vielen dieser Werke nicht aufgeführt werden. Diese Tatsachen veranlassten einige westliche Islamwissenschaftler dazu, die *ilm ar-riğāl*-Literatur als zweitrangig anzusehen bzw. ihre Brauchbarkeit gar anzuzweifeln. Der deutsche Islamwissenschaftler Harald Motzki (gest. 2019) schrieb diesbezüglich, dass „die vielen widersprüchlichen Nachrichten über die Überlieferer vor al-Buḥārī und Muslim, ihre Lebensdaten, Herkunft, Aufenthalt, Charakterzüge, Religiosität, Überlieferungsmethoden, Lehrer oder Schüler usw., zeigt, auf welch unsicheren Füßen die klassische Hadith-Kritik“ stehe. Er schlussfolgerte, dass die Nachrichten über das Leben der Überlieferer und ihre Eigenschaften kaum zu kontrollieren seien.⁸⁵

Die muslimischen Hadithgelehrten wussten mit diesen auf den ersten Eindruck unlöslichen Unstimmigkeiten implizierenden Fakten umzugehen. Im Rahmen ihres systematischen Umgangs mit der *ilm ar-riğāl*-Literatur entwickelten sie Methoden, um diese Unstimmigkeiten zu beheben. Im Folgenden wird versucht, einen kleinen Einblick in die dahinterstehende Systematik zu geben und in einem anderen Aufsatz anhand von mehreren Beispielen erläutert detaillierter erläutert.

Bei widersprüchlichen Bewertungen, die zusammen mit Gründen angegeben werden, wird zwischen zwei Fälle differenziert:

1. Widersprüchliche Bewertungen von einem einzigen Hadithgelehrten.
2. Widersprüchliche Bewertungen von mehreren Hadithgelehrten.

1. Existieren widersprüchliche Bewertungen von einem einzigen Hadithgelehrten, so wird die Eventualität berücksichtigt, dass er seine Bewertung nach verstrichener Zeit durch zusätzliche Informationen geändert hat. Falls dies der Fall ist, wird die letzte Bewertung herangezogen. Ein Beispiel hierfür ist die Bewertung von Ibn Maīn über den Tradenten Ṭawāb b. Ṭbah. Ibn Maīns Schüler ‘Abbās ad-Dūrī (gest. 271/884) sagte, dass sein Lehrer Ṭawāb zunächst als ‚mittelmäßig zuverlässig‘ (*ṣayḥun ṣadūq*) einstufte ihn aber später als schwach bewertete (*fīhi ṣay’, innahu ḍaīf*).⁸⁶

Wenn keine (zeitlichen) Angaben über die diversen Evaluationen bestehen, dann versuchen die Hadithgelehrten, sie in Einklang zu bringen. So schauen sie, ob die negative Bewertung nur in expliziten Fällen (*tadīf nisbī/muqayyad*), während die positive im Normalfall getätigt wurde. In diesem Fall kann der Widerspruch nur augenscheinlicher Natur sein. Des Weiteren werden öfters zwei Tradenten miteinander verglichen: Als Ibn Maīn über al-‘Alā b. ‘Abdurrahmān und Saīd al-Maqburī gefragt wurde, welcher

⁸⁵ Siehe: Motzki: *Wie glaubwürdig sind Hadithe?*, S. 15 f. Eine kritische Rezension hierzu wird in einem Beitrag erscheinen. Viele und wenn nicht sogar die meisten der Kritikpunkte stellen die islamische Gelehrsamkeit nicht vor neue Herausforderungen.

⁸⁶ Ibn Maīn: *at-Tārīḥ (riwāyat ad-Dūrī)*, Bd. 4, S. 272.

zuverlässiger sei, antwortete er: „*Sāid ist zuverlässig und al-ʿAlā ist schwach*“⁸⁷. Die negative Bewertung über al-ʿAlā ist in diesem Fall keine allgemeingültige Bewertung, sondern lediglich eine im Vergleich zu der von Sāid, welcher einen sehr hohen Grad an Zuverlässigkeit vorweisen konnte.⁸⁸ Wenn es nicht möglich ist, den Widerspruch auf diese Weise zu beheben, so wird letztendlich die stärkere Aussage herangezogen, die sich durch äußerliche Merkmale bestimmen lässt. So zum Beispiel war bekannt, dass Ibn Maʿīn mehrere Schüler hatte, die seine Tradentenbewertungen überlieferten. Wenn nun ein Widerspruch zwischen den Überlieferungen der Schüler über die Aussage ihres Gelehrten vorhanden ist, so wird die Aussage desjenigen Schülers bevorzugt, der am längsten diesen Gelehrten begleitet hat oder den besseren Kontakt pflegte, weil dieser somit die Ansichten und ihre Änderungen seines Lehrers besser kennt. Wenn auch dies nicht möglich ist, so wird die Aussage präferiert, die mit den Bewertungen anderer Hadithgelehrten in Einklang stehen.

2. Sollten widersprüchliche Aussagen von mehreren Hadithgelehrten vorhanden sein, so kann damit auf unterschiedliche Weise umgegangen werden. Wie bereits erwähnt, gibt es negative Bewertungen, ohne dass ein Grund angegeben wurde, und jene, bei denen dies geschehen ist. Wenn sich nun Bewertungen von verschiedenen Hadithgelehrten widersprechen, so ist laut Al-Ḥaṭīb die Ansicht der Mehrheit der Hadithgelehrten, dass negative Bewertungen, bei denen der Grund mit angegeben wurde, dem Lob grundsätzlich vorzuziehen sind.⁸⁹ Eine Ausnahme wäre, wenn der Lobende die negative Bewertung auf mit starken Argumenten entkräften könnte.⁹⁰ Grundsätzlich ist aber die Regel, dass die Kritik vorzuziehen ist, da dies ein Hinweis auf mehr und aussagekräftigere Informationen über den Tradenten darstellt.⁹¹

Wenn die Anzahl der Lobenden größer als die der Kritiker ist, so gehen die Meinungen der Hadithgelehrten auseinander. Al-Ḥaṭīb führt die Ansicht auf, dass die Bewertung der Lobenden vorzuziehen sei, weil ihre Anzahl höher ist und dies die sichere Bewertung darstelle.⁹² Laut al-Bulqīnī (gest. 805/1402) wird auf die Qualitäten des jeweiligen bewertenden Hadithgelehrten geschaut und die Position vorgezogen, die vom bekannteren und stärkeren Gelehrten stammt.⁹³

⁸⁷ Ibn Maʿīn: *at-Tārīḥ (riwāyat ad-Dūrī)*, Bd. 4, S. 272.

⁸⁸ Ibid.; Siehe auch: as-Saḥāwī: *Fath al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 377.

⁸⁹ Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 175, 177; Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 224.

⁹⁰ Siehe: al-Bulqīnī: *Maḥāsīn al-iṣṭilāḥ*, S. 224; as-Saḥāwī: *Fath al-muǧīṭ*, Bd. 1, S. 307; as-Suyūṭī: *Tadrīb ar-Rāwī*, Bd. 1, S. 310.

⁹¹ Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 175, 177; Ibn aṣ-Ṣalāḥ: *Muqaddima*, S. 224.

⁹² Vgl. Al-Ḥaṭīb: *al-Kifāyah*, S. 177.

⁹³ Siehe: al-Bulqīnī: *Maḥāsīn al-iṣṭilāḥ*, S. 224.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei den oben genannten Punkten um allgemeine Richtlinien handelt. In der Anwendung fallen die einzelnen Entscheidungen nach umfassender Abwägung aller vorhandenen Informationen individuell aus.

**Autor**

Muhamet Ziberi, M.A.
Doktorand der Hadithwissenschaften
in der Fakultät Islam- und Hadithwissenschaften in der
Islamischen Universität in Medina, Saudi-Arabien.

Lektorat

Daniel Zayd

Ziel von Hadithwissenschaften.de

"Hadithwissenschaften.de" ist ein einzigartiges Projekt im deutschsprachigen Raum. Die modern gestaltete Internetseite tritt den Versuch an, eine in deutscher Sprache nicht ausgefüllte Wissenslücke zu schließen. Das Ziel ist es, die Grundlagen dieser edlen islamischen Wissenschaftsdisziplin auf professionelle Art und Weise und den modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend frei zugänglich zu machen.

Copyright ©

Hadithwissenschaften.de
2021 - Alle Rechte vorbehalten.

